

schulischer Hygieneplan der Stadtteilschule Flottbek

in der vorliegenden Form

gültig ab 01.02.2023 (Str)

Ursprungsfassung gültig ab 5.8.2020*

modifiziert 17.08.2020 (Str)

modifiziert 15.10.2020 (Str)

modifiziert 12.03.2021 (Str)

modifiziert 27.03.2021 (Str)

modifiziert 28.04.2021 (Str)

modifiziert 10.05.2021 (Str)

modifiziert 30.05.2021 (Str)

modifiziert 10.06.2021 (Str)

modifiziert 09.08.2021 (Str)

modifiziert 04.10.2021 (Str)

modifiziert 18.12.2021 (Str)

modifiziert 17.01.2022 (Str)

modifiziert 14.02.2022 (Str)

modifiziert 17.02.2022 (Str)

modifiziert 06.03.2022 (Str)

modifiziert 04.04.2022 (Str)

modifiziert 07.05.2022 (Str)

modifiziert 14.05.2022 (Str)

modifiziert 07.03.2023 (Str)

erstellt auf der Grundlage von:

Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

02. überarbeitete Fassung, gültig ab 01.08.2020

sowie 04. überarbeitete Fassung, gültig ab 15.10.2020

sowie 10. überarbeitete Fassung, gültig ab 15.03.2021

sowie 13. überarbeitete Fassung, gültig ab 28.04.2021

sowie 14. überarbeitete Fassung, gültig ab 10.05.2021

sowie 15. überarbeitete Fassung, gültig ab 31.05.2021

sowie 15. überarbeitete Fassung, gültig ab 10.06.2021

sowie 18. überarbeitete Fassung, gültig ab 01.08.2021

sowie 20. überarbeitete Fassung, gültig ab 01.10.2021 sowie 23. überarbeitete Fassung, gültig ab 17.12.2021

sowie 24. überarbeitete Fassung, gültig ab 17.01.2022

sowie 25. überarbeitete Fassung, gültig ab 06.02.2022

sowie 26. überarbeitete Fassung, gültig ab 21.02.2022

sowie 27. überarbeitete Fassung, gültig ab 07.03.2022

sowie 28. überarbeitete Fassung, gültig ab 04.04.2022

sowie 29. überarbeitete Fassung, gültig ab 01.05.2022

sowie 31. überarbeitete Fassung, gültig ab 16.05.2022

sowie gemäß Brief des Landesschulrats vom 25.01.2023

angepasst an die Gegebenheiten an der Stadtteilschule Flottbek *ursprünglich abgestimmt mit dem schulischen Personalrat

Stadtteilschule Flottbek Ohlenkamp 15 a, 22607 Hamburg

Inhalt

Vorbemerkung	3		
0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen	3		
. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2022/23 und darüber hinaus Persönliche Hygiene und Umgang mit Symptomen	4		
		5. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko	5
		6. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten	6

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der bislang vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan der Behörde (MHC) basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Muster-Corona-Hygieneplan wurde mit dem Schreiben des Landesschulrats Herrn Altenburg-Hack vom 25.01.2023 zum 01.02.2023 aufgehoben.

1. Durchführung des Schulbetriebes im Schuljahr 2022/23 und darüber hinaus

Der Unterricht im Schuljahr 2022/23 findet an allen Schulen und in allen Schulformen als voller Präsenzunterricht nach Stundentafel statt. Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, ist nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich, siehe auch Kap. 5. Diese Schülerinnen und Schüler würden in diesem Falle von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

2. Persönliche Hygiene und Umgang mit Symptomen

Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln gehören unabhängig von einer Pandemie zu den Grundsätzen des Zusammenseins in der Gemeinschaftseinrichtung Schule. Hervorzuheben sind hierbei:

- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilzunehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden (siehe auch https://www.infektions-schutz.de/haendewaschen/)
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

4. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie **persönlich freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten**. Es kann keine Gremienbeschlüsse o.Ä. geben, die die Maskenpflicht in Schule oder einzelnen Lerngruppen verpflichtend vorsehen.

5. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen.

Dabei genügt es nicht, wenn eine Ärztin oder einen Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei "aus gesundheitlichen Gründen" nicht in der Lage, zur Schule zu kommen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche besondere Gefährdung sich aus dem Schulbesuch ergibt und welche konkreten gesundheitlichen Folgen zu erwarten sind. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Die Befreiung wird grundsätzlich nur ausdrücklich befristet für das laufende Schulhalbjahr ausgesprochen. Eine kürzere Befreiung ist angezeigt, wenn sich dies unmittelbar aus dem Attest ergibt. Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Halbjahr die Vorlage des alten Attests.

Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein. Eine Befreiung von der Präsenzpflicht kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie ist ausdrücklich bis zum Ende des laufenden Halbjahrs zu befristen, es sei denn dass sich aus dem Attest eine kürzere Dauer der zugrundeliegenden Erkrankung ergibt.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

6. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Das richtige und regelmäßige Lüften in allen schulischen Räumen trägt nicht nur zum Wohlbefinden bei, frische Luft ist eine der wirksamsten Maßnahmen, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind beim Lüften zu beachten:

• Es soll weiterhin bei jeder Gelegenheit (d.h. in z.B. jeder Unterrichtspause) intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.